

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023

„Ausländische Jugendbanden in Bremen“

(Frage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft))

A. Problem

Der Abgeordnete Beck (BIW) hat die folgenden Fragen in der Fragestunde zum Thema „Ausländische Jugendbanden in Bremen“ gestellt:

1. Wie viele Gruppen minderjähriger Ausländer, die in der Stadt Bremen und zunehmend auch im Bremer Umland Straftaten begehen, sind der Polizei bekannt, wie viele Mitglieder gehören diesen Jugendbanden insgesamt an, wie alt sind diese Personen und welche Staatsangehörigkeit haben sie?
2. Seit wann sind die unter Frage 1. genannten Jugendbanden in Bremen aktiv, wie viele Straftaten haben die Angehörigen dieser Gruppen seitdem in Summe begangen und wie viele Strafverfahren sind bislang eingeleitet worden?
3. Was will der Senat konkret tun, um das Problem in den Griff zu bekommen, und in wie vielen Fällen besteht die realistische Möglichkeit, die minderjährigen ausländischen Straftäter in ihre Heimatländer zurückzuführen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

In Bremen sind der Polizei jugendliche Personen bekannt, die in unterschiedlichen Konstellationen gemeinschaftlich und wiederkehrend mit verschiedenen Delikten in Erscheinung treten.

Eine Gruppe besonders auffälliger Jugendlicher mit Staatsangehörigkeiten aus Deutschland und Syrien, stand in den letzten Monaten im Verdacht, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Widerstandshandlungen, Straßenraubdelikte und Sachbeschädigungen begangen zu haben.

Daneben treten drei Gruppierungen unbegleiteter minderjähriger Ausländer mit Staatsangehörigkeiten aus Marokko, Tunesien, Algerien und Albanien auf. Die Polizei ermittelt hier wegen Delikten wie Einbrüchen, Straßenrauben und Trickdiebstählen.

Die Polizei Bremen ergreift intensive Maßnahmen zur gezielten Verfolgung und Verhinderung dieser Straftaten wie zum Beispiel durch die Stärkung der operativen und ermittelnden Kräfte in diesem Bereich.

Straffällige unbegleitete minderjährige Ausländer:innen sind in der Regel bis zum Eintritt der Volljährigkeit auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung von einer Abschiebung geschützt. Rückführungen sind nur erlaubt, wenn ein Familienmitglied oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland überprüfbar zugesichert hat, dass sie den Minderjährigen in Empfang nehmen, unterbringen und für die Person sorgen kann. Da dies meist nicht garantiert werden kann, besteht in der Regel keine Möglichkeit, unbegleitete minderjährige Ausländer:innen zurückzuführen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die aktuell auffälligen Jugendlichen, die mit anderen Jugendlichen Straftaten begehen, sind alle männlich.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 14.04.2023 der mündlichen Antwort auf die Fragen des Abgeordneten Beck (BIW) in der Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu.